



Hinweise zum Visumverfahren bei Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland nach § 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung

für Staatsangehörige der Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien

Vorbemerkung:

Staatsangehörige der oben genannten sechs Staaten werden in Deutschland nur in sehr seltenen Fällen als schutzberechtigt (Flüchtlingseigenschaft) anerkannt, da sie aus so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ stammen. Wer nach Deutschland einreist, einen Asylantrag stellt und verbleibt, bis der Asylantrag abgelehnt wird, hat mit einer Wiedereinreisesperre für einen längeren Zeitraum für Deutschland und das gesamte Schengen-Gebiet zu rechnen.

Seit dem 1. Januar 2016 gelten für die Staatsangehörigen dieser sechs Staaten allerdings Neuregelungen zur Arbeitsaufnahme von jeder Art der Beschäftigung. Für die Einreise nach Deutschland zur Arbeitsaufnahme ist ein Visum notwendig, das Sie bei der deutschen Auslandsvertretung in Ihrem jeweiligen Herkunftsstaat oder in dem Staat Ihres rechtmäßigen Wohnsitzes beantragen müssen.

Personen, die innerhalb von 24 Monaten vor der Visumantragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben, weil sie sich als Asylbewerber oder Geduldete in Deutschland aufgehalten haben, können kein Visum nach dieser Neuregelung erhalten. Dieses Verbot gilt nicht für Personen, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, am 24. Oktober 2015 noch in Deutschland waren und dann unverzüglich ausgereist sind.

Hinweise zum Visumverfahren

Damit über den Visumantrag rasch entschieden werden kann, wird dringend empfohlen, das folgende Verfahren einzuhalten.

Für die Einreise nach Deutschland benötigen Sie ein verbindliches Arbeitsplatzangebot oder einen bereits unterzeichneten Arbeitsvertrag mit einem konkreten Arbeitgeber in Deutschland sowie ein nationales Visum.

Sollten Sie eine geeignete Beschäftigung gefunden haben, bitten Sie den Arbeitgeber um ein verbindliches Angebot bzw. um den konkreten Arbeitsvertrag. Dieser muss vollständige Angaben zu Arbeitgeber und Arbeitnehmer (vollständiger Name des Arbeitnehmers und

Arbeitgebers bzw. des Unternehmens, Adresse, Kontaktdaten) und zum Arbeitsverhältnis (Beginn des Vertrages, Art des Vertrages, Bruttogehalt, Arbeitszeit, Urlaubszeiten, Sonderleistungen) enthalten.

Es empfiehlt sich, mindestens drei identische (vom künftigen Arbeitgeber und Ihnen eigenhändig unterschriebene) Exemplare des verbindlichen Angebots bzw. des Arbeitsvertrags zu erstellen.

Hinweis: Für manche Berufe, ganz besonders für Heil- und Pflegeberufe, benötigen Sie in Deutschland eine Berufsausübungserlaubnis. Diese finden Sie unter folgendem Link: http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=regprofs&id_country=3&quid=1&mode=asc&maxRows=*#top

Falls Sie eine Berufsausübungserlaubnis benötigen, müssen Sie oder Ihr Arbeitgeber sich vorher an die zuständige innerdeutsche Behörde wenden. Informationen zum Anerkennungsverfahren finden Sie unter folgendem Link: <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

Terminvereinbarung

Sobald Sie ein verbindliches Arbeitsplatzangebot oder einen konkreten Arbeitsvertrag besitzen und - falls erforderlich - die Berufsausübungserlaubnis erhalten haben, können Sie bei der Deutschen Botschaft Tirana einen Termin zur Visumbeantragung buchen. Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung nur bei der jeweils für Sie zuständigen Auslandsvertretung in Ihrem Herkunftsstaat oder im Staat Ihres rechtmäßigen Wohnsitzes erfolgen kann.

Termine sind unter folgendem Link buchbar:

https://service.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?request_locale=de&locationCode=tira

https://service.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?locationCode=tira&request_locale=en
Antragsteller ohne Termin werden zurückgewiesen.

Visumantragstellung

Zu Ihrem Termin müssen Sie persönlich und pünktlich mit allen nachfolgend angegebenen Unterlagen erscheinen. Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung mit unvollständigen Unterlagen zur Ablehnung Ihres Antrags, bzw. zur erheblichen Verlängerung der Bearbeitungszeit führen kann.

- gültiger Reisepass und zwei Kopien
- zwei vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformulare (Antragsformulare sind kostenlos bei den Auslandsvertretungen und auf deren Webseiten zum Herunterladen verfügbar)
- drei aktuelle biometrische Passfotos mit hellem Hintergrund

- Visumgebühr (**in albanischer Währung bar** zu entrichten). Die Gebühr wird auf der Grundlage von 75 € zum jeweils aktuellen Zahlstellenkurs erhoben.
- verbindliches Arbeitsplatzangebot (mit Angaben über Lohn, Arbeitszeit und Urlaubstage) oder Arbeitsvertrag im Original und zwei Kopien
- Für besondere Berufe (siehe oben) die Berufserlaubnis

Hinweis: Im Visumverfahren festgestellte Falschangaben zu Voraufenthalten können zur Ablehnung Ihres Visumantrags führen.

Passabholung

Im Fall einer Visumerteilung erhalten Sie ein nationales deutsches Visum mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten, das zur Einreise nach Deutschland berechtigt. Nach der Einreise sind Sie gehalten, bei der zuständigen Ausländerbehörde an Ihrem neuen Wohnort eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

Hinweise zur Familienzusammenführung

Sofern Sie zusammen mit Ihrer Familie nach Deutschland übersiedeln möchten, ist für jede Person ein eigenes nationales Visum für Deutschland zu beantragen. Die visumfreie Einreise oder Einreise mit Schengenvisum (kosovarische Staatsangehörige) ist nicht möglich. Die Visumvergabe an Ihre Familienmitglieder richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des Familiennachzuges und setzt voraus, dass Sie selbst ein Visum nach § 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung erhalten. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Merkblättern auf der Webseite der Auslandsvertretung in Ihrem Herkunftsstaat. Bitte beachten Sie vor allem die Regelungen im Hinblick auf die notwendigen Sprachkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhaltes (inkl. Wohnraum und Krankenversicherung).

Haftungsausschluss

Alle obigen Angaben sind ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie beruhen auf dem Informationsstand der Botschaft zum Zeitpunkt der Erstellung.